



## **Benützungsreglement für Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen**

### **A ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Ziefen stellt natürlichen Personen, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und juristischen Personen von Ziefen auf Gesuch hin die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Ziefen werden nicht an auswärtige Benutzer vermietet.

#### **§ 2 Gebührenfreie Anlässe**

- <sup>1</sup> Die regelmässige, mind. monatliche Benützung der Räumlichkeiten für die internen Vereins- oder Gruppenaktivitäten ist **zwecks Förderung des Vereinslebens gebührenfrei**.
- <sup>2</sup> Folgende unregelmässige Anlässe sind gebührenfrei;
  - Treffen der Vereine und Gruppen mit internen Leitern und Referenten oder Vereins- und Vorstandssitzungen.
  - Kurse und/oder Turniere bei denen von den Besuchern keine Eintritts-, Austritts- oder Kursgelder verlangt werden.
  - Die Durchführung eines jährlichen Grossanlasses (z.B. Schauturnen, Musikabend, Theaterabend, Delegiertenversammlung) pro Verein sind auch bei Erhebung von Eintritt-, Austritts- oder Kursgelder gebührenfrei.

**Die Dienstleistungen des Gemeindepersonals werden gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.**

#### **§ 3 Gebührenpflichtige Anlässe**

Gebührenpflichtig sind alle Anlässe, welche nicht gemäss § 2 gebührenfrei sind. Die Gebühren sind im Anhang 1 festgelegt.

#### **§ 4 Jährliche Planung der Belegung der Räumlichkeiten**

- <sup>1</sup> Jeweils im Oktober werden die Termine für die Benützung der Räumlichkeiten für das Folgejahr festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Belegungs- und Änderungswünsche für Grossanlässe müssen bis am 30. September schriftlich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.
- <sup>3</sup> Bei der Raumbelegung hat das Wohnheitsrecht Vorrang.



# Einwohnergemeinde Ziefen

<sup>4</sup> Will ein Verein/eine Gruppe einen bereits anderweitig zugeteilten Raum benützen, so muss dies mit dem entsprechenden Benutzer bzw. der entsprechenden Benutzerin direkt abgesprochen und anschliessend der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

<sup>5</sup> Die Gemeindeverwaltung erstellt einen verbindlichen Belegungsplan.

## **§ 5 Unregelmässige Raumbellegung – Benützungsgesuche**

Gesuche für unregelmässige Benützungen (Versammlungen, private Veranstaltungen, Anlässe), sind mittels Benützungsgesuchsformular zuhanden der Gemeindeverwaltung mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Ausnahme: Benützung des Schützenhauses.

## **§ 6 Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen**

siehe Anhang 2

## **§ 7 Terminkalender**

Die Gemeindeverwaltung führt einen Terminkalender über sämtliche Anlässe.

## **§ 8 Annullierung**

Für Absagen bis 10 Tage vor der Veranstaltung wird eine Umtriebsgebühr und für Absagen unter 10 Tagen die volle Gebühr gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Reinigung/Unterhalt**

Während der Dauer von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Räumlichkeiten nicht benützt werden.

## **§ 10 Aufsicht**

<sup>1</sup> Ein von Verein, Gruppe oder Veranstalter bestimmte Person resp. ihre Stellvertretung ist dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei Schulklassen ist die Lehrerschaft Aufsichtsperson.

## **§ 11 Haftung**

<sup>1</sup> Für Schäden haftet der Verursacher.

<sup>2</sup> Falls dieser nicht ermittelt werden kann, ist der Veranstalter haftbar.

<sup>3</sup> Eventuelle Schäden oder Mängel sind umgehend dem diensthabenden Personal zu melden.

<sup>4</sup> Für Schäden gemäss Ziffer 1 und 2 ist jede Haftung der Einwohnergemeinde Ziefen auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.



# Einwohnergemeinde Ziefen

## § 12 Sorgfaltspflicht

- 1 Den Weisungen des diensthabenden Personals ist Folge zu leisten.
- 2 Die vom Veranstalter bestimmte Person ist für das Löschen der Lichter und die Schliessung der Räume verantwortlich.

## § 13 Reinigung der Räume und des Inventars

- 1 Die Reinigung der Räume und des Inventars erfolgt durch den Veranstalter selbst oder gegen Verrechnung gemäss Anhang 1.
- 2 Die Räume sind besenrein zu hinterlassen, wenn sie durch das diensthabende Personal gereinigt werden müssen.

## § 14 Übergabe/Abnahme

- 1 Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten durch das Gemeindepersonal ist obligatorisch. Es wird ein Protokoll erstellt.
- 2 Die dafür zur Verfügung stehende Zeit ist im Anhang 1 festgelegt.
- 3 Jeglicher weitere Zeitaufwand des Gemeindepersonals wird gemäss Rapport in Rechnung gestellt (Anhang 1).

## § 15 Pikettdienst

- 1 Ein Pikettdienst des zuständigen Personals kann dem Veranstalter nach Absprache und Verfügbarkeit offeriert werden.
- 2 Der Antrag auf Buchung des Pikettdienstes (Gebühr gemäss Anhang 1) muss gleichzeitig mit der Reservation der Räumlichkeiten erfolgen. Der Pikettdienst muss vom zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.
- 3 Wird der Pikettdienst in Anspruch genommen, wird jeglicher Zeitaufwand des diensthabenden Personals gemäss Rapport in Rechnung gestellt (Anhang 1).

## § 16 Gelegenheitspatente und Freinachtbewilligungen

- 1 Gesuche um Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes und / oder einer Freinachtsbewilligung (ab 24.00 Uhr) müssen durch den Veranstalter zwecks Bewilligung zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden.
- 2 Massgebend sind das Kantonale Gastgewerbegesetz, sowie die Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

## § 17 Nachtruhe

- 1 Nach 22.00 Uhr ist ausserhalb der Räumlichkeiten die Nachtruhe einzuhalten.
- 2 Auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.



# Einwohnergemeinde Ziefen

## § 18 Schlüssel

- <sup>1</sup> Für die Benützung der einzelnen Räume und Anlagen erhalten die regelmässigen Benutzer einen Schlüssel. Die Schlüssel werden gegen eine Depotgebühr und Quittung ausgehändigt.
- <sup>2</sup> Mit dem Empfang des Schlüssels anerkennen die Benutzer die Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Die Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt.
- <sup>3</sup> Bei grösseren Anlässen kann in der Woche vor der Veranstaltung ein Festschlüssel auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.
- <sup>4</sup> Verlorene Schlüssel werden durch die Gemeinde gegen Verrechnung des Aufwands und gegen eine Gebühr ersetzt.

## § 19 Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

## § 20 Publikumsgarderobe

- <sup>1</sup> Die Publikumsgarderobe steht jedem Veranstalter zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Für die Garderobe kann keine Haftung übernommen werden.

## § 21 Vorbereitung

Bei grösseren Anlässen ist das frühzeitige Nutzen der Räumlichkeiten zur Vorbereitung nach Absprache mit dem Hauswart und der Gemeindeverwaltung möglich.

## § 22 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen, anderenfalls wird der dafür benötigte Zeitaufwand durch das diensthabende Personal gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

## § 23 Parkplätze, Ordnungsdienst

- <sup>1</sup> Parkplätze stehen beim Gemeindehaus, Eienschulhaus und bei der Kirche zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Bei grösseren Anlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelung und Parkordnung verantwortlich. Der zuständige Gemeinderat ist zu informieren.



# Einwohnergemeinde Ziefen

## **B BESONDERES**

### **• Mehrzweckhalle und kleine Turnhalle**

#### **§ 24 Turngeräte**

Sämtliche Turngeräte stehen den Vereinen / Gruppen gebührenfrei zur Verfügung.

#### **§ 25 Garderobe/Duschen**

- <sup>1</sup> Die Benützung der Garderoben, Duschen und WC-Anlagen ist in den Gebühren inbegriffen.
- <sup>2</sup> Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind in einwandfreiem, sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu hinterlassen.

#### **§ 26 Möblierung**

- <sup>1</sup> Für das Aufstellen und Wegräumen der Turngeräte, des Mobiliars und sämtlicher Materialien ist der Veranstalter zuständig.
- <sup>2</sup> Die Turnhallen müssen in der Regel am nächst folgenden Schultag wieder für den Turnbetrieb zur Verfügung stehen.

#### **§ 27 Küche**

Inventar und Küche sind in einwandfreiem, sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu hinterlassen.

#### **§ 28 Bühne**

- <sup>1</sup> Für die Bedienung sämtlicher Bühneneinrichtungen ist das diensthabende Personal (Bühnenmeister) zuständig. Der Einsatz wird gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Vereine, welche die Bühne regelmässig benützen, können eine/n Verantwortliche/n bestimmen, der/die nach Instruktion durch das diensthabende Personal (Bühnenmeister) die Bühneneinrichtungen selbständig bedienen kann.

### **• Sportplatz und Rasenspielfeld**

#### **§ 29 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Sportplatz und das Rasenspielfeld dienen der regelmässigen Benützung durch die Schule, Vereine und Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Für Anlässe kann der Gemeinderat den Sportplatz und das Rasenspielfeld auf Gesuch zur Verfügung stellen.



# Einwohnergemeinde Ziefen

- **Mehrzweckraum**

## § 30 Möblierung

- <sup>1</sup> Für das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars und sämtlicher Materialien ist der Veranstalter zuständig.
- <sup>2</sup> Die angetroffene Mobiliargruppierung ist wieder herzustellen.

## § 31 Küche

Inventar und Küche sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

- **Sitzungszimmer im Gemeindehaus**

## § 32 Zweck

Diese Räume dienen den Ziefner Vereinen, Behörden und Kommissionen als Sitzungsräume.

## § 33 Benützungplan, Terminkalender

- <sup>1</sup> Die Benützung wird auf den jeweiligen Terminkalendern von den Benützern selbst eingetragen.
- <sup>2</sup> Ein eventueller Abtausch ist unter den Vereinen Behörden und Kommissionen selbst zu organisieren.

- **Festgarnituren**

## § 34 Ausleihe

- <sup>1</sup> Die Garnituren werden nach Absprache (mind. 10 Tage im Voraus) mit dem Gemeindegewmacker auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt.
- <sup>2</sup> Das Abholen und Zurückbringen der Garnituren erfolgt durch den Veranstalter. Jeglicher weiterer Zeitaufwand des diensthabenden Gemeindepersonals wird gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

- **Schützenhaus**

## § 35 Vermietung

Die Vermietung des Schützenhauses erfolgt durch die Schützengesellschaft Ziefen.



## **C SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 36 Zuwiderhandlungen**

- <sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement behält sich der Gemeinderat vor, den Fehlbaren die Benützung zeitweise oder ganz zu untersagen.
- <sup>2</sup> Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat eine Busse gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement aussprechen.

### **§ 37 Ausnahmen**

- <sup>1</sup> In besonderen Fällen kann der Gemeinderat nach Absprache mit den regelmässigen Benützern die entsprechenden Räumlichkeiten auch anderen Organisationen an üblicherweise reservierten Tagen zur Verfügung stellen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Benützungsgesuche ablehnen und Anlässe untersagen.

### **§ 38 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen vom 25. September 2007 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. März 2018 und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 30.06.2018 in Kraft.

## **Gemeinderat Ziefen**

Cornelia Rudin  
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg  
Gemeindevorwalter

Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am .....